

Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle (ab Punkt 6), RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese (ab Punkt 3), Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: KERSTGES Michelle (Punkte 1 bis 5).

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2020
 2. Kenntnisnahme des Rücktritts von Herrn Tony BRUSSELMANS als Gemeinderatsmitglied
 3. Prüfung der Befugnisse, Eidesleistung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes.
 4. Neubenennungen in den Ausschüssen des Gemeinderates
 5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 6. Begutachtung des Brandverhütungsplans der Hilfeleistungszone der DG (HLZ 6).
 7. Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Masken an die Bevölkerung. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.05.2020.
 8. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2019 des ÖSHZ Bütgenbach.
 9. Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
 10. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2019 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach
 - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
 - c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.
 - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
 11. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2019. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2021.
 12. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrags.
 13. Genehmigung eines Lastenheftes zum Transport von Trinkwasser infolge einer Trockenperiode. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.
 14. P.A.R.I.S. – Annahme des Aktionsprogramms für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz.
 15. PEFC–Zertifizierung des Gemeindewaldes. Provisorische Genehmigung des Entwurfs des Forsteinrichtungsplans.
 16. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstraße“ in Berg. Antrag ROEHL-PETERS in Berg.
-

Der Bürgermeister-Vorsitzende Daniel FRANZEN beantragt die Anerkennung der Dringlichkeit für folgenden Punkt gemäß Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

"Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus."

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen hat, Hotels, Restaurants, Caterer, Unterkünfte, Campings, Reisebusunternehmen usw. mit Direkthilfen in Höhe von insgesamt 3 Millionen Euro zu unterstützen, um die Auswirkungen der Coronakrise auf den Tourismusstandort Ostbelgien abzufedern;

In Erwägung, dass die steuerfreien Prämien auf Gemeindeebene ausgezahlt und zu 100% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenfinanziert werden;

In Erwägung, dass die Frist zur Einreichung der Anträge seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf den 15.07.2020 festgelegt wurde und nicht angepasst werden kann;

In Erwägung, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates jedoch erst nach dem 15.07.2020 stattfinden wird, also nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Anträge auf Erhalt der Prämie eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den vorgenannten Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen, damit die vorgenannten Unternehmen in der Gemeinde Bütgenbach auch in den Genuss dieser Prämie kommen können:

ERKENNT einstimmig die Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes an.

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte unter Nummer 17 behandelt.

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2020 wird einstimmig angenommen.

2° Kenntnisnahme des Rücktritts von Herrn Tony BRUSSELMANS als Gemeinderatsmitglied.

Der Gemeinderat,

Nach Vorlesung des Rücktrittsschreibens vom 15.06.2020 von Herrn Tony BRUSSELMANS als Ratsmitglied;

Angesichts dessen, dass der Rücktritt mit persönlichen Gründen begründet wird;

In Erwägung, dass dieser Rücktritt mit der heutigen Sitzung wirksam wird;

Aufgrund des Artikels 14 des Gemeindedekretes:

NIMMT:

- Kenntnis vom Rücktrittsgesuch von Herrn Tony BRUSSELMANS als Gemeinderatsmitglied und beurkundet demzufolge diese Abdankung mit Wirkung zum heutigen Tage.

3° Prüfung der Befugnisse, Eidesleistung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Rücktritts von Herrn Tony BRUSSELMANS von seinem Amt als Ratsmitglied der Gemeinde;

In Anbetracht, dass das nächste Ersatzmitglied der Liste 13 (FDG), Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX, das Mandat als Gemeinderatsmitglied annimmt;

Nachdem der Vorsitzende den Bericht des Gemeindegremiums über die Prüfung der Befugnisse von Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX verlesen hat, wonach diese:

- alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen ist;
- weder wegen einer im Gesetz vorgesehenen Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren hat, noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren, und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;
- nicht, selbst mit Strafaufschub, wegen einer der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245-248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, und in der Ausübung von Gemeindefunktionen begangenen Vergehen, im Verlauf der letzten zwölf Jahre verurteilt worden ist;

In Anbetracht, dass sie sich in keiner der in den Artikeln 65 bis 69 des Gemeindedekretes vorgesehenen Unvereinbarkeitsfälle befindet;

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung ihrer Befugnisse nichts im Wege steht und Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX als Gemeinderatsmitglied eingeführt und vereidigt werden kann:

BESTÄTIGT demnach die Befugnisse von Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX in Bütgenbach, Ersatzmitglied der Liste 13 (FDG);

Hiernach leistet Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX den von Artikel 70 des Gemeindedekretes vorgesehenen Eid vor dem Bürgermeister: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

Damit ist Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX als Nachfolgerin des zurückgetretenen Ratsmitgliedes Tony BRUSSELMANS in den Gemeinderat eingesetzt.

4° Neubenennungen in den Ausschüssen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass durch den Rücktritt von Herrn Tony BRUSSELMANS gewisse Neubenennungen in den Ausschüssen des Gemeinderates vorgenommen werden sollten;

Aufgrund des Artikels 37 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig

- folgende Neubenennungen finden in nachfolgenden Ausschüssen des Gemeinderates statt:

1. Ausschuss für öffentliche Arbeiten, Wasser & Abwasser, Ländliche Entwicklung, Raumordnung, Urbanismus:
Seitens der Fraktion FDG: Hermann-Josef PAUELS, Jean-Luc VELZ.
2. Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales:
Seitens der Fraktion FDG: Marliese RITTER-ARGEMBEAUX, Inge HEINEN-SCHOMMER.
3. Ausschuss für Unterricht:
Seitens der Fraktion FDG: Elmar HEINDRICHS, Jean-Luc VELZ.
4. Ausschuss für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie und Tierschutz:
Seitens der Fraktion FDG: Hermann-Josef PAUELS, Marliese RITTER-ARGEMBEAUX.
5. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus:
Seitens der Fraktion FDG: Elmar HEINDRICHS, Inge HEINEN-SCHOMMER.

5° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. IDELUX Environnement:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 28.05.2020 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 30.06.2020, um 10.00 Uhr im Rahmen einer Webkonferenz (Webinar) stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, L1523-12, L1523-13 § 1 et L1532-1 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung sowie der Artikel 25, 27 und 29 der Statuten der Interkommunalen IDELUX Environnement;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2019
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts 2019
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2019
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2019)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2019 gemäß Artikel 15 der Statuten
8. Konsolidierte Konten der Gruppe IDELUX (IDELUX Entwicklung, IDELUX Öffentliche Projekte, IDELUX Finanzen, IDELUX Wasser und IDELUX Umwelt) - Information
9. Entlastung der Verwalter
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
11. Verschiedenes

NIMMT ZUR KENNTNIS:

- dass der Verwaltungsrat der Interkommunalen IDELUX Environnement aufgrund der Coronavirus-Krise und der Unmöglichkeit, die Regeln des Social Distancing aufgrund der wahrscheinlichen physischen Anwesenheit einer sehr großen Anzahl von Personen einhalten zu können, am 20.05.2020 entschieden hat, dass:

- gemäß Artikel 6 des Sondervollmächterlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020, diese Generalversammlung ausnahmsweise ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Vollmachtenerteilung an die Mandatäre, sondern im Rahmen einer Webkonferenz (Webinar) stattfinden wird;
- nur 2 Stimmzähler, welche durch den Präsidenten der IDELUX-Gruppe unter den Vertretern der Gesellschafter zu bestimmen sind, diese Funktion für alle 5 Generalversammlungen ausüben werden.

Nach eingehender Diskussion:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 30.06.2020 eingetragenen Punkte, nämlich:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2019
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts 2019
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2019
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2019)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2019 gemäß Artikel 15 der Statuten
8. Konsolidierte Konten der Gruppe IDELUX (IDELUX Entwicklung, IDELUX Öffentliche Projekte, IDELUX Finanzen, IDELUX Wasser und IDELUX Umwelt) - Information
9. Entlastung der Verwalter
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
11. Verschiedenes.

- das Gemeindekollegium damit zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine Abschrift hiervon an die Interkommunale IDELUX Environnement zuzustellen.

- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

b. VIVIAS Interkommunale Eifel.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 08.06.2020 von der VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 13.07.2020, um 19.00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße 5 in 4760 BÜLLINGEN stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2019
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2019
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2019
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors.

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 13.07.2020 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

6° Begutachtung des Brandverhütungsplans der Hilfeleistungszone der DG (HLZ 6).

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 23;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen, insbesondere des Artikels 2;

In Anbetracht, dass der Brandverhütungsplan drei Teile, nämlich die technische Prävention, die Sensibilisierung für Prävention und die Notfallplanung umfasst;

In Erwägung, dass für jeden dieser drei Teile folgende Angaben gemacht werden:

- Analyse der aktuellen Situation in der Hilfeleistungszone DG
- Die strategischen Ziele und die vorgeschlagenen Dienstleistungsniveaus, die während des Programms zur Durchführung der in Artikel 11§3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 definierten Aufgaben ausgeführt werden müssen
- Die Mittel, die zur Erreichung der gesetzten Ziele und der vom Rat festgelegten Dienstleistungsniveaus notwendig sind;

Aufgrund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Nr. 6 (Zone der DG) vom 15.04.2020, womit der Zonenrat den vorliegenden Brandverhütungsplan für die Zone DG zur Kenntnis nahm und beschloss, diesen vorab den neun Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung zu übermitteln.

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Art 23, §3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit dieser Brandverhütungsplan, bzw. die in diesem Plan vorgeschlagenen Aktionen Teil des Mehrjahresplanes sind und die daraus resultierenden jährlichen Aktionspläne den jeweiligen Gemeinderäten zur Begutachtung vorzulegen sind;

In Erwägung, dass folgende konkrete Aktionen aus diesem Plan für das Jahr 2021 vorgeschlagen werden:

„Technische Brandverhütung:

Zone:

- Fertigstellung der laufenden Ausbildung zum Niveau “Prev-2”

- Einführung des Moduls Brandverhütung in der vorhandenen Verwaltungssoftware "Magenta Zone Force", unter Einbeziehung der Gemeindeverwaltungen (damit die Anträge bereits auf Niveau der Gemeinden in das System eingegeben werden können, und die Gemeinden so auch Einblick in den Fortschritt der Akten erhalten)

Gemeinden:

- Anpassung der allgemeinen Gemeindeverordnungen (nach Vorschlag der HLZ DG)
- Aktualisierung, bzw. Erstellung einheitlicher Hydrantenpläne, sowie Unterhalt und Kennzeichnung der Hydranten
- Erstellen einer einheitlichen Informationsprozedur nach Erhalt eines Brandschutzgutachtens (z.B. Baugenehmigung erteilt oder verweigert, Datum des Baubeginns, Eröffnung, ...)

Sensibilisierung (keine besonderen Schwerpunkte) - Weiterführung der bestehenden zonalen Aktionen

Notfallplanung

Zone:

- Aktualisierung der veralteten vorhandenen Einsatzpläne

Gemeinden:

- Abhalten der jährlichen Sitzungen des Sicherheitsbüros, und Einladung der Zone (und aller anderen Disziplinen)
- Einführung von zonenweit gleichen Vorgehensweisen für Konzertierungen zu "Veranstaltungen" z.B. Karneval ...
- Ggf. Aktualisierung der bestehenden ANEP, Festlegen der Risiken, für die ein besonderer NEP erstellt werden muss.“

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

– Der Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG wird zur Kenntnis genommen und günstig begutachtet.

Abschrift hiervon ergeht an die Hilfeleistungszone Nr. 6 (Zone der DG).

7° Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Masken an die Bevölkerung. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.05.2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und seiner Abänderungserlasse;

In Erwägung, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie der Nationale Sicherheitsrat das Tragen von Mund- und Nasenmasken im öffentlichen Raum empfiehlt und in den öffentlichen Verkehrsmitteln sogar vorschreibt;

In Anbetracht dessen, dass die wallonische Regierung entschied, den Gemeinden der Wallonischen Region, darunter auch den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Finanzmittel in Höhe von 7,3 Millionen Euro für den Ankauf und die Verteilung von Masken an die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen;

Nach Durchsicht der vorliegenden E-Mail des ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" vom 29.04.2020, wonach die regionale Intervention für die Gemeinde BÜTGEBACH 11.220,00 € beträgt; dass diese Intervention einer Pauschale von 2,00 € pro Einwohner entspricht (Stand: 01.01.2019);

In Erwägung, dass diese Summe als Ausgleich für sämtliche Kosten zu verstehen ist, die den Gemeinden im Zuge der Beschaffung und Verteilung der Masken an die Bevölkerung entstanden sind;

In Erwägung, dass dieser Betrag unter Artikel 870/465-48 des Haushaltsplans 2020 zu verbuchen ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜTGEBACH am 07.05.2020 und am 08.05.2020 jeweils zwei Masken an alle Bewohner der Gemeinde verteilte, die älter als 12 Jahre sind oder die im Jahr 2020 das Alter von 12 Jahren erreichen; dass ein Großteil dieser Masken durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur

Verfügung gestellt wurde, ein Teil der Masken jedoch aus dem durch die Gemeinde BÜTGENBACH angekauften Vorrat an Masken entnommen wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜTGENBACH darüber hinaus selbst die Verteilung der Masken an alle Bürger, die 12 Jahre oder älter sind, durchführen musste;

In Erwägung, dass, um in den Genuss der regionalen Intervention zu kommen, ein entsprechender Antrag in Form eines Kollegiumsbeschlusses, welcher innerhalb von 3 Monaten durch Beschluss des Gemeinderates bestätigt wird, bis zum 30.09.2020 an den ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" zu richten ist, womit die Verteilung von Masken an die Bevölkerung bestätigt wird;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, diesen Beschluss des Gemeindegremiums vom 19.05.2020 zu bestätigen und einen dementsprechenden Antrag an die Wallonische Region zu richten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsdekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Beschluss des Gemeindegremiums vom 19.05.2020, einen Antrag zur Auszahlung der pauschalen, regionalen Intervention für die Beschaffung und Verteilung von Masken an die Bevölkerung in Höhe von 11.220,00 € bei dem ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" einzureichen, zu bestätigen;
- das Gemeindegremium wird mit dem Einreichen des vorgenannten Antrags beauftragt.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht an den Finanzdirektor.

8° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2019 des ÖSHZ Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN	1.218.303,24 €
AUSGABEN	1.145.254,04 €
Überschuss	73.049,20 €

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung 2020 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden ersten Abänderung des außerordentlichen Haushaltsplans der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2020 einstimmig ein günstiges Gutachten:

außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Erhöhungen	3.867,16	3.867,16	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Ergebnis	3.867,16	3.867,16	0,00

Der außerordentliche Gemeindegemeinschaftszuschuss der Gemeinde Bütgenbach beträgt demnach 431,00 €.

10° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2019 der Kirchenfabriken.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 09.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.06.2020;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 am 19.06.2020 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 77.538,05 €
- auf der Ausgabenseite: 48.822,65 €

und mit einem Überschuss von 28.715,40 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 09.03.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 77.538,05 €
- auf der Ausgabenseite: 48.822,64 €
- einen Überschuss von 28.715,40 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 27.01.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.06.2020;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 am 18.06.2020 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 65.462,68 €
- auf der Ausgabenseite: 42.210,68 €

und mit einem Überschuss von 23.252,00 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 27.01.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 65.462,68 €
- auf der Ausgabenseite: 42.210,68 €
- einen Überschuss von 23.252,00 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 15.04.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.06.2020;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 am 17.06.2020 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 68.209,99 €

- auf der Ausgabenseite: 27.169,41 €

und mit einem Überschuss von 41.040,58 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 15.04.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 68.209,99 €

- auf der Ausgabenseite: 27.169,41 €

- einen Überschuss von 41.040,58 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 22.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.06.2020;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 am 18.06.2020 wie folgt korrigiert hat;

In Erwägung, dass ein Beleg in Höhe von 20,40 € betreffend Porto nicht im entsprechenden Artikel verbucht wurde und der Überschuss der Rechnung für das Rechnungsjahr 2019 sich somit um 20,40 € reduziert und folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 79.592,07 €

- auf der Ausgabenseite: 59.505,14 €

und mit einem Überschuss von 20.086,93 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 22.05.2020 für das Rechnungsjahr 2019 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 79.592,07 €

- auf der Ausgabenseite: 59.505,14 €

- einen Überschuss von 20.086,93 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

11° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2019. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2021.

a. Festlegung des TKV.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2019 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 649.659,81 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 247.828 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,6214 €/m³ beläuft;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

Artikel 1: Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2019 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 649.659,81 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 247.828 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,6214 €/m³ und wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2021.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit die analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2019 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 649.659,81 € genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der aus der Abrechnung mit 247.828 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung in Höhe von 2,6214 €/m³ durch heutigen Beschluss des Gemeinderates angenommen wurde;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2021 unverändert bei 2,6091 €/m³ bleiben sollte;

In Anbetracht, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 13 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

Artikel 1: Der Wasserpreis ab dem 01.01.2021 bleibt unverändert bei 2,6091€/m³.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

12° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes und der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von ca. 66.614,40 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 66.614,40 € zzgl. MwSt. die Vergabe des Lieferauftrages aufgrund des Artikels 42, § 1, a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des am 15.06.2020 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 66.614,40 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

13° Genehmigung eines Lastenheftes zum Transport von Trinkwasser infolge einer Trockenperiode. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages.

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass die Wasserreserven der Gemeinde sich nach der Trockenperiode in den letzten Jahren noch nicht vollständig erholt haben und auch die ersten Monate des laufenden Jahres nicht genügend Niederschläge aufweisen konnten;

In Erwägung, dass aus diesen Gründen eine weitere Trockenperiode befürchtet werden muss und nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Sommer Trinkwasser zur TWA in Elsenborn transportiert werden muss, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde gewährleisten zu können;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, als Vorsichtsmaßnahme ein Lastenheft durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen, sodass dieser Dienstleistungsauftrag zum Transport von Trinkwasser präventiv ausgeschrieben sowie im Bedarfsfall zugeschlagen und kurzfristig ausgeführt werden kann;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag für die Dauer eines Jahres vergeben wird, mit der Möglichkeit, den Vertrag stillschweigend zwei Mal um jeweils 1 weiteres Jahr zu verlängern;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag schwer abzuschätzen sind, da die Kosten wesentlich von der Dauer und dem Umfang der eventuell zu organisierenden Wassertransporte abhängt; dass aufgrund der Erfahrung aus dem Jahre 2018 bei Wassertransporten über mehrere Wochen auf ca. 80.000 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 80.000 € zzgl. MwSt. die Vergabe des Dienstleistungsauftrages aufgrund des Artikels 42, § 1, a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des am 15.06.2020 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im ordentlichen Haushalt 2020 unter Artikel 87422/124-01 vorgesehen werden und global ausreichend Mittel im ordentlichen Haushalt 2020 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf den Transport von Trinkwasser über einen Betrag von ca. 80.000,00 € ohne MwSt. werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Das besondere Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

14° P.A.R.I.S. – Annahme des Aktionsprogramms für Flüsse durch einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der neuen dekretalen Bestimmungen des wallonischen Wassergesetzbuches, welche am 15.12.2018 in Kraft getreten sind und den Rechtsrahmen für eine integrierte, ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung der wallonischen Wasserläufe unter Berücksichtigung ihrer hydraulischen, ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Funktionen bilden;

In Anbetracht dessen, dass die Ausarbeitung des Projektes P.A.R.I.S. durch die Bewirtschafter von Wasserläufen, sprich die Kodierung der für den Zeitraum 2022-

2027 vorgesehenen Arbeiten, für jeden Sektor zum Ende Juni 2020 abgeschlossen sein sollte;

Unter Berücksichtigung der Absprache mit den Flussverträgen Amel/Rur und der Forstverwaltung;

In Anbetracht dessen, dass die verschiedenen Sektoren anlässlich der Ortsbesichtigungen vom 04.12.2019 und 19.12.2019 im Beisein einer technischen Beamtin der Provinz Lüttich, Generaldirektion der Infrastrukturen und der nachhaltigen Entwicklung, Abteilung der Wasserläufe, eines Vertreters des Wasserlaufvertrages Amel/Rur und verschiedenen Vertretern des Gemeindegremiums in Augenschein genommen wurden;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Ausschuss;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die vorgeschlagenen Projekte für die jeweiligen Sektoren der Wasserläufe der Kategorie 3 der Gemeinde Bütgenbach zur endgültigen Eingabe in das Programm P.A.R.I.S. bzw. zur Validierung durch den Bewirtschafter von Wasserläufen innerhalb der Technischen Ausschüsse pro Teileinzugsgebiet (TATEG) gemäß Vorlage freizugeben.

15° PEFC-Zertifizierung des Gemeindegewaldes. Provisorische Genehmigung des Entwurfs des Forsteinrichtungsplans.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht des Artikels 52 §2 des Forstgesetzbuches (Dekret vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, Belgisches Staatsblatt vom 12. September 2008), der bestimmt, dass das Forstregime für Wälder juristischer Personen des belgischen öffentlichen Rechts gilt;

In Anbetracht des Artikels 57 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28. Januar 2019 in Bezug auf die Einverständniserklärung zum vorbereitenden Synthesedokument (VSD), welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde Bütgenbach vorstellt:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den Entwurf des Forsteinrichtungsplanes für den Gemeindegewald Bütgenbach, der im Jahr 2019 vom Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Natur und Forstwirtschaft – Forstdirektion Malmedy ausgearbeitet wurde, vorläufig anzunehmen.

Artikel 2: Sicherzustellen, dass der endgültige Forsteinrichtungsplan für den Waldbesitz der Gemeinde so bald wie möglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023 angenommen wird.

Artikel 3: Dieser Beschluss wird in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet, von denen zwei an den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Natur und Forsten – Forstdirektion Malmedy, Avenue Monbijou 8 -4960 MALMEDY übermittelt werden.

16° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstraße“ in Berg. Antrag ROEHL-PETERS in Berg.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der durch den Gemeinderat mit Datum vom 13.04.2010 genehmigten Verkaufsbedingungen betreffend die Baulose aus der Parzellierung „Krombachstraße“ in Berg;

Angesichts dessen, dass die Parzellierungsgenehmigung im Jahr 2016 abgeändert wurde, damit eine Giebelgemeinschaft für die Baulose 1 und 2 nicht unbedingt zwingend sein muss;

In Erwägung, dass aufgrund dieser Abänderung der Parzellierungsgenehmigung durch Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.2016 der Verkaufspreis von 30,00 €/m² auf 35,00 €/m² angehoben wurde, welcher nach wie vor indexierbar sein sollte;

Aufgrund des vorliegenden Kaufantrages von Herrn Jonas ROEHL und Frau Tiffany PETERS in Bütgenbach zum Ankauf von Los 2 mit einer geschätzten Fläche von 900 m², dessen exakte Fläche im Anschluss an diesen Beschluss durch einen Landmesser anhand eines Vermessungsplanes zu bestimmen ist;

In Erwägung, dass die Kaufinteressenten die Verkaufsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und sowohl diese erfüllen, als auch hiermit einverstanden sind;

In Anbetracht dessen, dass sich der Kaufpreis dieses Grundstückes, unter Zugrundelegung des Index März 2020 auf 37,77 €/m² belaufen würde;

Aufgrund der eingereichten Nicht-Eigentumsbelege der Antragsteller;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Verkauf des Loses 2 innerhalb der abgeänderten Gemeindeparzellierung „Krombachstraße“ in Berg mit einer geschätzten Fläche von 900 m² an Herrn Jonas ROEHL und Frau Tiffany PETERS in Bütgenbach zum indexierten Preis von 37,77 €/m² wird prinzipiell genehmigt.

Die Antragsteller haben einen Landmesser mit der Vermessung der Baustelle auf ihre Kosten zu beauftragen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

17° Dringender Zusatzpunkt. Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus.

Der Gemeinderat,

Nachdem die anwesenden Ratsmitglieder die Dringlichkeit der vorliegenden Angelegenheit aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einstimmig anerkannt haben und folgender Punkt somit dringlichkeitshalber zur Tagesordnung gelangte;

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch o.g. Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht;
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
 - zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird;
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Haupttätigkeit aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrechts nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde Bütgenbach beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats einreichen müssen, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass diese Ausgaben unter Artikel 520/321-01 des Haushaltsplanes 2020 und unter Artikel 520/466-05 die Einnahmen in Höhe von geschätzten 377.500,00 € anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie:

Die Gemeinde Bütgenbach gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Art. 2 – Gewährungsbedingungen:

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie 1	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Hauptberufliche Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Hauptberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie 2	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
Kategorie 3	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102
	Nebenberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für gastronomische Betriebe mit dem NACE-Kode 56.102.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie 1 nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;
3. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte;
2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat wesentliche Sozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Art. 3 – Höhe der Prämie:

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie 1: 10.000 Euro
- der Kategorie 2: 7.500 Euro
- der Kategorie 3: 2.500 Euro

Art. 4 – Antrag:

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 15. Juli 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit

anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein;
2. brauchen privat geführte Unternehmenseinrichtungen nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats ein, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist.

Art. 5 – Auszahlung:

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausbezahlt.

Art. 6 – Steuerfreiheit:

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Art. 7 – Prüfung:

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Beschlusses.

Art. 8 – Inkrafttreten:

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 – Durchführung:

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 10 – Rechnungsablage:

Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Art. 11 – Aufsicht:

Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN
